



GZ A 140/61/1-IV/4/92

Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-513 98 61

Sachbearbeiter:
Dr. Loukota
Telefon:
+43 (0)1-51433/2754
Internet:
post@bmf.gv.at
DVR: 0000078

Betr.: Wegzugsbesteuerung bei Wohnsitzverlegung nach Israel (EAS 141)

Gemäß § 31 EStG sind im Falle eines Wegzuges aus Österreich stille Reserven inländischer Gesellschaftsbeteiligungen der Besteuerung zuzuführen, wenn durch den Wegzug das inländische Besteuerungsrecht daran verloren geht. Bleibt dieses Besteuerungsrecht im Falle des Wegzuges aber dem Grunde nach erhalten und wird seine Geltendmachung durch ein Doppelbesteuerungsabkommen lediglich durch Festlegung eines Höchststeuersatzes begrenzt, wird durch den Wegzug keine Steuerpflicht ausgelöst.

In Österreich ansässige Personen, die ihren Wohnsitz nach Israel verlegen und nach Art. 13 Abs. 3 DBA-Israel mit Gewinnen aus künftigen Veräußerungen nicht börsennotierter Inlandsbeteiligungen im Sinn der zitierten Abkommensbestimmung in Österreich mit einem Höchststeuersatz von 15% besteuert werden können, unterliegen daher nicht der Wegzugsbesteuerung nach § 31 Abs. 2 Z 2 EStG.

15. Juni 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Loukota

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: